

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.12.2025

Geschäftszeichen:

I 15-1.13.71-15/25

Nummer:

Z-13.71-130839

Geltungsdauer

vom: **9. Dezember 2025**

bis: **10. März 2028**

Antragsteller:

DYWIDAG-Systems International GmbH

Neuhofweg 5

85716 Unterschleißheim

Gegenstand dieses Bescheides:

**Anwendungsregeln für das SUSPA-Litze DW Spannverfahren im Verbund mit 1 bis 22 Litzen
für das Vorspannen von Tragwerken nach ETA-13/0839**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-13.71-130839 vom 21. Februar 2023.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand sind Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung der Vorspannung (Spannverfahren) von Spannbetontragwerken unter Verwendung des Vorspannsystems 'SUSPA-Litze DW' mit 1 bis 22 Litzen nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-13/0839.

1.2 Anwendungsbereich

(zu ETA-13/0839, Abschnitt 2.1)

Das Spannverfahren unter Verwendung des Vorspannsystems 'SUSPA-Litze DW' nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-13/0839 darf zur internen Vorspannung mit nachträglichem Verbund von Spannbetonbauteilen aus Normalbeton angewendet werden, die nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA oder DIN EN 1992-2 in Verbindung mit DIN EN 1992-2/NA bemessen werden.

Die Anwendung von Spanngliedern mit Kunststoffhüllrohren, von Spanngliedern mit elektrischer Isolierung und von Spanngliedern unter kryogenen Bedingungen ist durch diesen Bescheid nicht erfasst.

2.1 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

Die Vorspannung von Stahlbetontragwerken ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Planung

2.2.1 Spannstahl

(zu ETA-13/0839, Abschnitte 1.1 und 1.8, Anhang 33)

Die Anwendung des Litzenspannverfahrens ist nur mit 7-drähtige Spannstahllitzen St 1570/1770 bzw. St 1660/1860 genehmigt, die mit den folgenden Abmessungen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

Litze:	Nenn Durchmesser	$d_p \approx 3 d_A$	=	15,7 mm bzw. 0,62"
	Nennquerschnitt			150 mm ²

Einzeldrähte:	Außendrahtdurchmesser	d_A		
	Kerndrahtdurchmesser	d_K	≥	1,03 d_A

Die Spannstahllitzen dürfen nur sehr niedrige Relaxation aufweisen. Ein Spannglied darf nur gleichsinnig verseilte Litzen derselben Festigkeit enthalten.

Auf einer Baustelle dürfen nur Spannstahllitzen einer Festigkeit eingesetzt werden.

2.2.2 Wendel- und Zusatzbewehrung

(zu ETA-13/0839, Abschnitte 1.2.8, 1.10 und Anhänge 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 21, 23 sowie 24)

Die Zusatzbewehrung ist vollständig mit gerippten Betonstahl B500A und B500B nach DIN 488-1 oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu planen und auszuführen.

Die Zusatzbewehrung nach ETA-13/0839, Abschnitt 1.2.8 besteht aus geschlossenen Bügeln (Bügel nach DIN EN 1992-1-1/NA, Bild NA 8.5 e) oder g) - die Bügelschlösser sind versetzt anzuordnen) oder einer gleichwertigen Bewehrung mit nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 8.4 verankerten Bewehrungsstäben.

Die zentrische Lage der Bügel ist durch Halterung zu sichern.

Die Bewehrungsanordnung nach ETA-13/0839, Abschnitt 1.2.8, dritter Absatz ist durch diese allgemeine Bauartgenehmigung nicht geregelt.

2.2.3 Hüllrohre

(zu ETA-13/0839, Abschnitte 1.5, 1.6, 1.11, 1.14 und Anhänge 4, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 23, 24 sowie 25)

Es sind nur Hüllrohre aus Bandstahl nach DIN EN 523 anzuwenden. Für die Spanngliedtypen 6-3 bis 6-5 dürfen auch ovale Hüllrohre geplant und ausgeführt werden. Für die ovalen Hüllrohre gilt DIN EN 523 sinngemäß.

Am Ende der Ankerstützen wird an allen Spanngliedern im Kontaktbereich mit den Spannstahllitzen innen ein mindestens 4 mm dickes und 100 mm langes HDPE-Rohr eingebaut, so dass die Litzen im Knickbereich nicht am Stahlhüllrohr oder Stahl- bzw. Gussübergangsrohr anliegen.

2.2.4 Transport und Lagerung

Es sind die entsprechenden Forderungen von DIN EN 13670 in Verbindung mit DIN 1045-3 und DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA sowie DIN EN 1992-2 in Verbindung mit DIN EN 1992-2/NA zu beachten.

Die Angaben der Zulassung der verwendeten Spannstahllitzen sind zu beachten.

2.3 Bemessung

2.3.1 Begrenzung der Vorspannkkräfte

(zu ETA-13/0839, Abschnitte 1.2, 1.3.3 sowie Anhänge 5 und 6)

Am Spannende darf nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 5.10.2.1 (1), Gleichung (5.41) die aufgebrauchte Höchstkraft $P_{\max}$ die in Tabelle 1 aufgeführte Kraft $P_{\max} = 0,9 A_p f_{p0,1k}$ nicht überschreiten. Der Mittelwert der Vorspannkraft $P_{m0}(x)$ unmittelbar nach dem Absetzen der Pressenkraft auf die Verankerung darf nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 5.10.3, Gleichung (5.43) die in Tabelle 1 aufgeführte Kraft $P_{m0,\max} = 0,85 A_p f_{p0,1k}$ an keiner Stelle überschreiten.

Tabelle 1: Zulässige Vorspannkkräfte für Litzen mit $A_p = 150 \text{ mm}^2$

Anzahl Litzen	Vorspannkraft St 1570/1770 $f_{p0,1k} = 1500 \text{ N/mm}^2$		Vorspannkraft St 1660/1860 $f_{p0,1k} = 1600 \text{ N/mm}^2$	
	$P_{\max} [\text{kN}]$	$P_{m0}(x) [\text{kN}]$	$P_{\max} [\text{kN}]$	$P_{m0}(x) [\text{kN}]$
1	203	191	216	204
2	405	382	432	408
3	608	574	648	612
4	810	765	864	816
5	1013	956	1080	1020
6	1215	1147	1296	1224
7	1418	1339	1512	1428
8	1620	1530	1728	1632
9	1823	1721	1944	1836
12	2430	2295	2592	2448
15	3038	2869	3240	3060
19	3848	3634	4104	3876
22	4455	4208	4752	4488

Die Anzahl der Litzen in den Spanngliedern darf durch Fortlassen radialsymmetrisch in der Verankerung liegender Litzen vermindert werden (um maximal 3 Litzen), wobei die Bestimmungen für Spannglieder mit vollbesetzten Verankerungen (Grundtypen) auch für Spannglieder mit teilbesetzten Verankerungen gelten. In die leeren Bohrungen sind kurze Litzenstücke mit Keilen einzupressen, damit ein Herausrutschen verhindert wird. Für das Überspannen gilt DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 5.10.2.1 (2). Heft 600 Abschnitt 5.10.2.1(2) des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton ist zu beachten. Im Brückenbau ist gemäß DIN EN 1992-2/NA, NPD Zu 5.10.2.1 (2) ein Überspannen nicht zulässig.

2.3.2 Mindestspannkraft, Verkeilkraft, Verankerungsschlupf

(zu ETA-13/0839, Abschnitt 1.4)

An den Verankerungen mit Keilen ist am festen Ende eine rechnerische Spannkraft von mindestens $0,7 P_{m0}(x)$ nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 5.10.3, Gleichung (5.43) einzuhalten.

Die festen Kopplungen mit Koppelbüchse K, die Zwischenanker Z und die beweglichen Kopplungen K6-K6 dürfen nur verwendet werden, wenn die rechnerische Spannkraft dort mindestens $0,7 P_{m0}(x)$ nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 5.10.3, Gleichung (5.43) beträgt.

Bei Unterschreitung der geforderten rechnerischen Mindestspannkraft von $0,7 P_{m0}(x)$, sind die Keile der Festanker mit $1,1 P_{m0}(x)$ vorzuverkeilen.

Bei einer Vorverkeilung am Festanker mit $1,1 P_{m0}(x)$ ist kein Schlupf zu berücksichtigen. Ohne Vorverkeilung sind in der statischen Berechnung die Schlupfwerte gemäß ETA-13/0839, Tabelle 3 zu beachten.

2.3.3 Krümmungshalbmesser der Spannglieder im Bauwerk

(zu ETA-13/0839, Abschnitt 1.7 sowie Anhänge 7 und 8)

Der kleinste zulässige Krümmungshalbmesser der Spannglieder mit kreisrunden Hüllrohren in Abhängigkeit vom Hüllrohrinnendurchmesser und vom verwendeten Spannstahl ist Tabellen 2 und 3 zu entnehmen.

Tabelle 2: Zulässige Krümmungshalbmesser für Litzen St 1570/1770

Spannglied	Krümmungshalbmesser in [m] (Hüllrohrinnendurchmesser in [mm])	
	Hüllrohr Typ I	Hüllrohr Typ II
6-1	1,90 (20)	1,90 (25)
6-2	2,50 (40)	2,40 (45)
6-3	3,70 (40)	3,50 (45)
6-4	4,50 (45)	4,40 (50)
6-5	4,90 (50)	4,60 (55)
6-6	4,90 (55)	4,70 (60)
6-7	5,10 (55)	4,80 (60)
6-8	5,00 (65)	4,90 (70)
6-9	5,60 (65)	5,30 (70)
6-10	5,50 (75)	5,40 (80)
6-11	6,00 (75)	5,80 (80)
6-12	6,40 (75)	6,10 (80)
6-13	6,60 (80)	6,30 (85)
6-14	7,00 (80)	6,70 (85)
6-15	7,40 (80)	7,10 (85)
6-16	7,20 (90)	7,00 (95)
6-17	7,50 (90)	7,30 (95)
6-18	7,90 (90)	7,60 (95)

Fortsetzung Tabelle 2:

6-19	8,30	(90)	8,00	(95)
6-20	8,30	(95)	7,80	(105)
6-21	8,70	(95)	8,10	(105)
6-22	9,10	(95)	8,40	(105)

Tabelle 3: Zulässige Krümmungshalbmesser für Litzen St 1660/1860

Spannglied	Krümmungshalbmesser in [m] (Hüllrohrinnendurchmesser in [mm])	
	Hüllrohr Typ I	Hüllrohr Typ II
6-1	2,00 (20)	2,00 (25)
6-2	2,60 (40)	2,50 (45)
6-3	4,00 (40)	3,70 (45)
6-4	4,70 (45)	4,60 (50)
6-5	5,00 (50)	4,70 (55)
6-6	5,10 (55)	4,80 (60)
6-7	5,20 (55)	4,90 (60)
6-8	5,20 (65)	5,00 (70)
6-9	5,70 (65)	5,40 (70)
6-10	5,70 (75)	5,50 (80)
6-11	6,10 (75)	5,90 (80)
6-12	6,60 (75)	6,30 (80)
6-13	6,70 (80)	6,50 (85)
6-14	7,20 (80)	6,90 (85)
6-15	7,60 (80)	7,20 (85)
6-16	7,40 (90)	7,10 (95)
6-17	7,70 (90)	7,50 (95)
6-18	8,10 (90)	7,80 (95)
6-19	8,50 (90)	8,20 (95)
6-20	8,50 (95)	8,00 (105)
6-21	8,90 (95)	8,30 (105)
6-22	9,30 (95)	8,60 (105)

Für die Spannglieder Typ 6-3, 6-4 und 6-5 dürfen auch ovale Hüllrohre verwendet werden. Diese Spannglieder dürfen nur mit Krümmung in einer Ebene verlegt werden. Der Krümmungshalbmesser ist Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Zulässige Krümmungshalbmesser für Litzen St 1570/1770 und St 1660/1860

Spannglied	Hüllrohrinnenabmessungen [mm x mm]	Krümmungshalbmesser [m]	
		Biegeachse	
		steif	schwach
6-3	55 x 21	5,30	2,50
6-4	70 x 21	7,20	2,50
6-5	85 x 21	9,00	2,50

Die Krümmungshalbmesser nach den Tabellen 2 bis 4 dürfen nicht unterschritten werden. Die Aufnahme der Umlenkräfte im Beton ist immer nachzuweisen.

2.3.4 Betonfestigkeit

(zu ETA-13/0839, Abschnitt 1.2.7 sowie Anhänge 10, 11, 13, 15, 16, 19, 23, und 24)

Der Beton muss DIN EN 206-1 entsprechen. Bei der Anwendung dieser Betone ist DIN 1045-2 zu beachten.

Zum Zeitpunkt der Eintragung der vollen Vorspannkraft muss der Normalbeton im Bereich der Verankerung eine Mindestfestigkeit von $f_{cmj,cube}$ bzw. $f_{cmj,cyl}$ entsprechend Tabelle 5 und ETA-13/0839, Anhänge 10, 11, 13, 15, 16, 19, 23, und 24 aufweisen. Die Festigkeit ist durch mindestens drei Probekörper (Würfel mit 150 mm Kantenlänge oder Prüfzylinder), die unter den gleichen Bedingungen wie das vorzuspannende Bauteil zu lagern sind, als Mittelwert der Druckfestigkeit nachzuweisen, wobei die drei Einzelwerte um höchstens 5 % voneinander abweichen dürfen.

Sofern nicht genauer nachgewiesen, darf die charakteristische Festigkeit des Betons zum Zeitpunkt t_j der Eintragung der Vorspannkraft aus den Werten der Spalte 2 von Tabelle 5 wie folgt berechnet werden:

$$f_{ck,j} = f_{cmj,cyl} - 8$$

Tabelle 5: Prüfkörperfestigkeit f_{cmj}

Verankerung Typ	$f_{cmj,cube}$ in N/mm ²	$f_{cmj,cyl}$ in N/mm ²
E	25	20
	35	28
	45	36
MA	25	20
	34	28
	44	35
	45	36
	54	44
H	34	28
Z	25	20
SK6, K	20	16
	28	23
	36	29

Für ein Teilvorspannen mit 30 % der vollen Vorspannkraft beträgt der Mindestwert der nachzuweisenden Betondruckfestigkeit $0,5 f_{cmj,cube}$ bzw. $0,5 f_{cmj,cyl}$. Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden (siehe auch DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 5.10.2.2 (4)).

2.3.5 Abstand der Spanngliedverankerungen

(zu ETA-13/0839, Abschnitt 1.2.6)

Alle in der ETA-13/0839 angegebenen Achs- und Randabstände sind nur im Hinblick auf die statischen Erfordernisse festgelegt worden; daher sind zusätzlich die in anderen Normen und Richtlinien insbesondere in DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA sowie in DIN EN 1992-2 in Verbindung mit DIN EN 1992-2/NA angegebenen Betondeckungen der Betonstahlbewehrung bzw. der stählernen Verankerungsteile einzuhalten.

2.3.6 Bewehrung im Verankerungsbereich

(zu ETA-13/0839, Abschnitt 1.10)

Im Verankerungsbereich sind lotrecht geführte Rüttelgassen vorzusehen, damit der Beton einwandfrei verdichtet werden kann.

Bei den Ankern Typ H muss im Bereich der Länge Z eine Zusatzbewehrung - Bügel 1 und Bügel 2 - aus B500B eingelegt werden (siehe ETA-13/0839, Anlage 13 bis 15). Die Bewehrung (Zusatz- und Mindestbewehrung) soll aus sich senkrecht kreuzenden Bewehrungslagen bestehen, die senkrecht zur Spanngliedachse verlaufen und den oder die Anker Typ H jeweils einzeln räumlich erfassen. Bei den Typen HL 6-3 bis HL 6-7 muss die Zusatz- bzw. Mindestbewehrung nur parallel zur langen Seite A (y-Richtung, siehe ETA-13/0839, Anlage 13) eingelegt werden.

2.3.7 Kopplungen Typ V

(zu ETA-13/0839, Abschnitt 1.2.4.3)

Die durch die Umlenkung der Litzen bei der beweglichen Kopplung Typ V auf der nicht mit einem Ring versehenen Seite (Spannglied 1) auftretenden Spreizkräfte sind statisch zu verfolgen.

2.4 Ausführung

2.4.1 Allgemeines

Neben den für Spannverfahren relevanten Bestimmungen gemäß DIN 1045-3: 2023-08 oder DIN EN 13670 in Verbindung mit DIN 1045-3:2012-03 sind die "DIBt-Grundsätze für die Anwendung von Spannverfahren", Fassung April 2006 ¹ sinngemäß zu beachten.

Auf einer Baustelle dürfen für das Spannverfahren nach ETA-13/0839 nur Spannstähle einer Festigkeit angewendet werden.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

2.4.2 Anforderungen und Verantwortlichkeiten

(zu ETA-13/0839, Abschnitt 2.2)

2.4.2.1 Antragsteller der allgemeinen Bauartgenehmigung

(1) Der technische Bereich des Antragstellers muss über einen Ingenieur mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung im Spannbetonbau verfügen. Maßgebende technische Fachkräfte, die mit Arbeiten an dem Spannverfahren betraut sind, sollten mindestens über drei Jahre Berufserfahrung im Spannbetonbau verfügen.

(2) Der Antragsteller muss folgende Unterlagen in jeweils aktueller Fassung bereithalten:

(2.1) Dokumentation über die betrieblichen Voraussetzungen, aus der mindestens folgende Punkte hervorgehen:

- Aufbau des technischen Bereichs und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter,
- Nachweis der Qualifikation des eingesetzten Personals,
- Nachweis der regelmäßig durchgeführten Schulungen,
- Ansprechpartner in Bezug auf das Spannverfahren,
- Kontroll- und Ablagesystem.

(2.2) Allgemeine Verfahrensbeschreibung für die ausführende Spezialfirma, die mindestens folgendes umfasst:

- Aktuelle Fassung der ETA-13/0839 und dieser Zulassung und Beschreibung des Spannverfahrens,
- Vorgaben für Lagerung, Transport und Montage,
- Arbeitsanweisungen für Montage- und Vorspannprozesse einschließlich Maßnahmen zum Korrosionsschutz (auch temporär),
- Angaben zum Schweißen im Bereich der Spannglieder,
- Zusammenstellung der zu beachtenden Sicherheits- und Arbeitsschutzaspekte,
- Allgemeiner Qualitätssicherungsplan,

¹ Veröffentlicht in DIBt-"Mitteilungen" 37 (2006), Heft 4

- Schulungsprogramm für das mit Vorspannarbeiten betraute Baustellenpersonal².

(3) Kann der Antragsteller die an ihn gerichteten Anforderungen nicht erfüllen, gelten sie für den Hersteller. Antragsteller und Hersteller dürfen auch eine Aufgabenteilung vereinbaren.

2.4.2.2 Hersteller

Der Hersteller ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Komponenten des Spannverfahrens in Übereinstimmung mit der geltenden Zulassung auf die Baustelle geliefert und sachgemäß übergeben werden. Dies gilt auch für die zur Ausführung benötigte Spezialausrüstung (Pressen, Einpressgeräte usw.), sofern diese nicht durch die ausführende Spezialfirma selbst gestellt wird.

2.4.2.3 Spezialfirma

Für die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der ausführenden Spezialfirma gelten die "DIBt-Grundsätze für die Anwendung von Spannverfahren, Fassung April 2006".

Ausführende Spezialfirmen müssen für die Anwendung dieses Spannverfahrens durch den Antragsteller auf Grundlage der allgemeinen Verfahrensbeschreibung nach Abschnitt 2.3.2.1 (2.2) umfassend geschult und autorisiert sein.

Die ausführende Spezialfirma muss auch über die zur Ausführung benötigte Spezialausrüstung verfügen (Pressen, Einpressgeräte usw.).

2.4.3 Spanngliedeinbau

(zu ETA-13/0839, Abschnitt 2.2.4)

Die zentrische Lage der Verbundverankerung H in Bezug auf die Wendeln und die Bügel ist durch Halterungen zu sichern.

Das Spannglied ist im Bereich der Anker Typ E und EP mindestens auf einer Länge von

$L_{\min} = \text{Ankerstützenlänge} + 20 \text{ cm}$ nach der Verankerung geradlinig zu führen. Im Bereich der Kopplungen Typ K und V ergibt sich diese gerade Mindestlänge zu

$L_{\min} = \text{Koppelstützenlänge} + 35 \text{ cm}$.

Die Stoßstelle zwischen Ankerstützen und Hüllrohren ist sorgfältig mit Klebeband zu umwickeln, um das Eindringen von Beton zu verhindern. Gleiches gilt für die Ausbildung von Hüllrohrstößen.

2.4.4 Einpressen

(zu ETA-13/0839, Abschnitte 2.2.4.6, Anhang 30)

2.4.4.1 Einpressmörtel und Einpressverfahren

Es ist Einpressmörtel nach DIN EN 447:1996-07 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden. Für das Einpressverfahren gilt DIN EN 446:1996-07 bzw. die jeweilige Zulassung. Die Anlagen der Bauregelliste A Teil 1 sind zu beachten.

2.4.4.2 Wasserspülung

In der Regel sind die Spannglieder nicht mit Wasser zu spülen.

2.4.4.3 Einpressgeschwindigkeiten

Die Einpressgeschwindigkeiten sollen im Bereich zwischen 3 m/min und 12 m/min liegen.

2.4.4.4 Einpressabschnitte und Nachverpressungen

Die Länge eines Einpressabschnittes darf 120 m nicht überschreiten. Bei Spanngliedlängen über 120 m müssen zusätzliche Einpressöffnungen vorgesehen werden.

Bei Spanngliedlängen mit ausgeprägten Hochpunkten sind zur Vermeidung von Fehlstellen besondere Nachverpressungen vorzunehmen. Für die Nachverpressungen sind Maßnahmen erforderlich³, die bereits bei der Planung berücksichtigt werden müssen.

² Siehe auch: CEN Workshop Agreement (CWA): Requirements for the installation of post-tensioning kits for prestressing of structures and qualification of the specialist company and its personnel, Anhang B, Brüssel 2002

³ Siehe Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Heft 6/1979: Zur Einpreßtechnik bei Spanngliedern mit mehr als 1500 kN Spannkraft, Engelke, Jungwirth, Manns

2.4.4.5 Überwachung der Einpressarbeiten

Es ist eine Überwachung nach der "Richtlinie zur Überwachung des Herstellens und Einpressens von Zementmörtel in Spannkane"4 durchzuführen.

Sofern nicht anders angegeben, werden in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung folgende Bestimmungen in Bezug genommen:

ETA 13/0839:2024-06	Europäisch Technische Bewertung ETA-11/0839 vom 11. Juni 2024 Bonded post-tensioning kit for prestressing of structures with 1 to 22 strands "PAC 16, Spannsysteme (Litzenspannverfahren mit nachträglichem Verbund)"
DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004+AC:2010
DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004/A1:2014
DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Änderung A1
DIN EN 1992-2:2010-12	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 2: Betonbrücken - Bemessungs- und Konstruktionsregeln; Deutsche Fassung EN 1992-2:2005 + AC:2008
DIN EN 1992-2/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 2: Betonbrücken - Bemessungs- und Konstruktionsregeln
DIN 488-1:2009-08	Betonstahl - Teil 1: Sorten, Eigenschaften, Kennzeichen
DIN EN 206-1:2001-07	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000 in Verbindung mit:
DIN EN 206-1/A1:2004-10	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton, Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton

⁴ Veröffentlicht in DIBt Mitteilungen 33 (2002), Heft 3; erhältlich bei Ernst & Sohn, Verlag für Architektur und technische Wissenschaften GmbH & Co. KG

DIN EN 13670: 2011-03	Ausführung von Tragwerken aus Beton; Deutsche Fassung EN 13670:2009
DIN 1045-3:2012-03	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung Anwendungsregeln zu DIN EN 13670
DIN 1045-3: 2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 3: Bauausführung
DIN EN 446:1996-07	Einpreßmörtel für Spannglieder - Einpreßverfahren
DIN EN 447:1996-07	Einpreßmörtel für Spannglieder - Anforderungen für übliche Einpreßmörtel
DIN EN 523:2003-11	Hüllrohre aus Bandstahl für Spannglieder
DAfStB-Heft 600:2012	Erläuterung zu DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA

Dr.-Ing. Lars Eckfeldt
Referatsleiter

Beglaubigt
Knischewski